

Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt vom 1. Dezember 2011

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden.

Insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt, Kultur, Brandschutz und Denkmalschutz ergänzt ehrenamtliches Engagement der Vereine, Kirchen, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen in unserer Stadt und ist Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten zur Stärkung des Gemeinwesens.

Durch einen Ehrenamtsbeirat der Landeshauptstadt Erfurt sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände, mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Erfurt aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Erfurt würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung und der Vorgaben dieser Verwaltungsrichtlinie.

2. Zielstellung

Die Landeshauptstadt Erfurt fördert insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement in und für die Stadt Erfurt.

Dabei werden insbesondere entsprechend der Vergabegrundsätze Pkt.2 der Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert :

Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu entwickeln,

Veranstaltungen auf denen eine individuelle und öffentliche Würdigung von ehrenamtlich Tätigen vorgenommen wird,

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung oder Würdigung von ehrenamtlichen Engagements sowie

ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen anzubieten, die Ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,

die Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit inbegriffen Modellprojekte.

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/ Förderung

3.1.

Die zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden gemeinnützigen Vereine, Verbände, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen müssen ihren Wohnsitz/ Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und deren ehrenamtliches Engagement muss auf die Landeshauptstadt Erfurt bezogen sein. Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz/ Sitz sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Landeshauptstadt Erfurt verdient gemacht haben.

3.2.

Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.

Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Erfurt ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel

4.1.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung können verwendet werden für

4.1.1

Auszeichnung und Würdigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt nebst Ehrengabe.

Diese besondere Würdigung ehrenamtl. Tätigkeit erfolgt auf Vorschlag der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen, Einzelpersonen etc. nach den bekannten Kriterien

Umfangreiche aussagefähige Vorschläge hierzu müssen mit einer ausreichenden Begründung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt,
Dezernat 01
Ehrenamtsbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

eingegangen sein.

4.1.2

Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung von aktuellen Projektthemen und Maßnahmen

die in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement dokumentieren,
insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen oder motivieren,
Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen und dauerhaft sichern sowie
neue, innovative Formen des Ehrenamtes entwickeln.

Als besondere Kriterien für die Würdigung in Form eines Ehrenamtspreises gelten:

- breite Beteiligungsorientiertheit,
- ein breiter Kooperationsansatz,
- besonders innovativer Charakter,
- Nachhaltigkeit,
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte und Maßnahmen.

Dabei ist pro Preisvergabe ein Preisgeld bis maximal 1.000,00 Euro möglich.

Die Würdigung/ die Ausreichung des Ehrenamtspreises erfolgt im angemessenen
Rahmen anlässlich der jährlichen Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt.

Vorschläge der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen,
Einzelpersonen können

bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt,
Dezernat 01
Ehrenamtsbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden

4.1.3.

Eine jährliche Festveranstaltung mit Empfang für Ehrenamtliche.

Für die Festveranstaltung kommen bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel zur
Verwendung.

Vorschläge zur Teilnahme können durch die Vereine, Verbände, Kirchengemeinden,
Bürgerinitiativen, Einzelpersonen

bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt,
Dezernat 01
Ehrenamtsbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden

4.1.4.

Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche.

4.1.5

Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

4.1.6.

Förderung von Projekten / Maßnahmen, die der Würdigung von Ehrenamtlichen dienen. Hierunter fällt auch die Förderung von Modell-Projekten, sowie Projekten die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen

4.2.

Die Punkte 4.1.1.. - 4.1.6. sind bei den Ausgaben untereinander deckungsfähig.

5. Verfahren, Form, Art, Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Maßnahmeförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag gewährt.

5.2 Schriftlicher Antrag

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, die gefördert werden soll,
- die begehrte Fördersumme,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers über die Anzahl der Vereins-, Verbands-, Institutionsmitglieder und die Anzahl der dort gemeinnützig ehrenamtlich Engagierten,
- eine Erklärung des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers, dass für die vorbeschriebene Maßnahme keine weitere Förderung (Doppelförderung) beantragt bzw. in Anspruch genommen wird,
- die Unterschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.

5.3 Der Förderantrag ist bis zum 31.12. für das Folgejahr beim Dezernat 01, Bereich Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt einzureichen.

5.4 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6. Verwendungsnachweis / Zuständigkeiten

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht entsprechend dem von der Bewilligungsbehörde ausgegebenes Formular zu führen.

6.2 Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe der Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen

6.4 Als Ansprechpartner für die Thüringer Ehrenamtsamtsstiftung und als koordinierende Stelle für die Stadtverwaltung Erfurt fungiert der/die Ehrenamtsbeauftragte
Durch diese Stelle erfolgt jährlich der Fördermittelantrag, der Mittelabruf sowie die Übermittlung der Verwendungsnachweise an die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

7. Ehrenamtsbeirat

7.1. Aufgaben des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Anträge der Vereine, Verbände, Organisationen etc. auf Zuwendungen aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung die die Verwaltung in entsprechender Form und Übersicht rechtzeitig vorlegt und unterbreitet dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Entscheidung

Mitglieder im Ehrenamtsbeirat sind:

- ein Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt/Ehrenamtsbeauftragte/r
- ein Vertreter Naturschutzbeirat,
- ein Vertreter Stadtfeuerwehrverband,
- ein Vertreter des Gremiums der Kreiselternsprecher,
- ein Vertreter der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- ein Vertreter des Stadtjugendringes,
- ein Vertreter des Stadtsportbundes,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- ein Vertreter des Denkmalbeirates,
- ein Vertreter des Kulturbeirates
- ein Vertreter des Verbandes der Kleingärtner
- der/die Ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt

7.1.3.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

7.1.4.

Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch Geschäftsordnung.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Verwaltung organisiert.

9. Änderung der Richtlinie

Die Verwaltungsrichtlinie kann nur durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Verwaltungsrichtlinie ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

10. In-Kraft-treten

Die Verwaltungsrichtlinie zur Förderung des gemeinnützigen Ehrenamtes in der Stadt Erfurt tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister